

Stimmrechtsausübungsrichtlinien der Deutschen Postbank Vermögens-Management S.A. (PBVM)

Allgemeines

Die PBVM übt die mit den Vermögensgegenständen der von ihr verwalteten Investmentfonds verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und im ausschließlichen Interesse der Anleger des jeweiligen Fonds bzw. Teilfonds aus. Grundsätzlich liegt der PBVM dabei an der Wertmaximierung der von den Anteilseignern gehaltenen Teilfonds. Aus diesem Grund wird die PBVM die den Teilfonds zur Verfügung stehenden Stimmrechte unter der Maxime der - der Meinung der PBVM nach - höchstmöglichen Wertsteigerung des jeweiligen Unternehmens ausüben. Aus Effizienzgründen wird zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes das Stimmrecht nur bei den Unternehmen wahrgenommen, an denen alle von der PBVM verwalteten Fonds kumuliert mehr als 0,5 % der Stimmrechte besitzen und mindestens Aktien im Kurswert von EUR 2 Mio. im Bestand halten. Weil die Kosten die Performance der Teilfonds beeinträchtigen können, wird bei weniger bedeutenden Beteiligungen auf eine Stimmrechtsausübung verzichtet. Ebenso wird bei der Anlage in Zielfonds, die in Gesellschaftsform errichtet sind, auf die Stimmrechtsausübung verzichtet.

Unter normalen Umständen bedeutet die Maxime der höchstmöglichen Wertsteigerung, dass die PBVM die Vorschläge des Vorstandes unterstützt, da der Teilfonds durch den Kauf und das Halten einer Aktienposition die grundsätzliche Ausrichtung und die Strategie des Vorstandes für erfolgsversprechend erachtet. Falls einzelne Tagesordnungspunkte der Wertmaximierung nicht dienlich erscheinen oder gegen Gesetze, die Corporate Governance Kodices oder moralisch/ethische Grundsätze gemäß SAM-Katalog (Nachhaltigkeitsrichtlinie) verstoßen, stimmt die PBVM dagegen und wird dies im Vorfeld auch der Gesellschaft mitteilen.

Die Erstverantwortung für die Stimmrechtsabgabe liegt beim Portfoliomanager. Einzelfälle von großer Tragweite werden mit der Geschäftsleitung der PBVM erörtert und die Gründe für das Abstimmungsverhalten entsprechend dokumentiert.

Alle Stimmrechte, die sich auf Unternehmen des Deutsche Bank Konzerns beziehen, werden auf Grund möglicher Interessenkonflikte nicht ausgeübt. Falls dem Compliancebeauftragten ein Interessenkonflikt eines im Verfahren von Stimmrechtsausübungen involvierten Mitarbeiters vorliegt, wird umgehend die Geschäftsleitung der PBVM informiert und die Stimmrechtsausübung der betroffenen Aktie ausgesetzt.

Mindestens einmal im Jahr werden Geschäftsleitung und Verwaltungsrat die bestehende Richtlinie und die damit zusammenhängenden Abläufe bewerten und gegebenenfalls anpassen.

Spezielle Grundsätze für das Abstimmungsverhalten

Aktionärsrechte

Die PBVM befürwortet ein einheitliches Stimmrecht („eine Aktie, eine Stimme“) und die Gleichbehandlung aller Aktionäre. Alle die Rechte der Aktionäre einschränkende Maßnahmen werden strikt abgelehnt. Die Ausschüttungspolitik sollte der Lage der Unternehmen angemessen sein und keinesfalls darf mit der Ausschüttung die Substanz angegriffen werden.

Kapitalmaßnahmen

Sofern Kapitalerhöhungen die langfristige Wertmaximierung des Unternehmens steigern, stimmt die PBVM zu, wobei die Ausgabe von Bezugsrechten bevorzugt wird. Aktienrückkaufprogramme oder Kapitalerhöhungen zur Festigung der Position des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates lehnt die PBVM ab.

Geschäftsbericht und Jahresabschluss

Die Berichterstattung soll die tatsächliche Lage des Unternehmens in angemessener Weise wiedergeben. Änderungen der Bewertungsansätze müssen zumindest im Anhang mit den entsprechenden Auswirkungen angegeben werden.

Wirtschaftsprüfer

Die prüfende WP-Gesellschaft muss unabhängig sein. Die PBVM plädiert für einen regelmäßigen Wechsel zumindest des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers. Bei langjährigen Mandatsverhältnissen wird ein Wechsel zu einer anderen Prüfgesellschaft unterstützt.

Vorstand

Der Vorstand ist für den nachhaltigen Unternehmenserfolg verantwortlich und seine transparent veröffentlichte Vergütung sollte allein daran ausgerichtet sein. Variable Elemente sollen an langfristige Ziele gekoppelt sein, wobei ein Bonus/Malus System, das auch noch nach dem Ausscheiden seine Wirkung zeigt, von der PBVM bevorzugt wird.

Eine Entlastung wird dem Vorstand bei wiederholt schlechten Managementscheidungen und juristischem Fehlverhalten verweigert.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll sich aus unabhängigen und kompetenten Personen zusammensetzen, die bei der Überwachung des Vorstandes insbesondere die Interessen der Aktionäre vertreten. Aufsichtsräte sollen nicht mehr als 5 Mandate innehaben. Die transparent veröffentlichte Vergütung des Aufsichtsrats sollte den Aufgaben und der Lage des Unternehmens angemessen sein und sich an der langfristigen positiven Entwicklung ausrichten.

Eine Entlastung wird dem Aufsichtsrat bei wiederholten Mängeln in der Überwachung des Vorstandes und juristischem Fehlverhalten verweigert.

Fusionen und Akquisitionen

Firmenzusammenlegungen oder Aufkäufen wird die PBVM nur zustimmen, wenn die dahinterstehende Strategie mit hoher Wahrscheinlichkeit einen zukünftigen Mehrwert für den Aktionär bedeutet.